

## Datenschutz-Grundverordnung: DS-GVO

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Eugen Ehmann, und Prof. Dr. Martin Selmayr, Bearbeitet von den Herausgebern und von Jan Philipp Albrecht, LL.M., Dr. Ulrich Baumgartner, Rechtsanwalt, Nikolaus Bertermann, Rechtsanwalt, Dr. Martin Braun, Rechtsanwalt, Dr. Horst Heberlein, Prof. Dr. Dirk Heckmann, Dr. Jörg Hladjk, LL.M., Rechtsanwalt, Prof. Dr. Hans-Georg Kamann, Rechtsanwalt, Achim Klabunde, Dipl.-Inf., Dr. Rainer Knyrim, Rechtsanwalt, Thomas Kranig, Paul Nemitz, M.C.L., Dr. Anne Paschke, Bertram Raum, Dr. Stephanie Schiedermaier, Alexander Schiff, LL.M., Martin Schweinoch, Rechtsanwalt, Dr. Robert Selk, LL.M., Rechtsanwalt, Michael Will, und Thomas Zerdick, LL.M.

2. Auflage 2018. Buch. XXXVIII, 1130 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72006 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > Datenschutz, Postrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Ehmann/Selmayr  
DS-GVO  
Datenschutz-Grundverordnung

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'sche Kurz-Kommentare

# DS-GVO

## Datenschutz-Grundverordnung

Kommentar

Herausgegeben von

**Dr. Eugen Ehmann, Ansbach**  
**Prof. Dr. Martin Selmayr, Brüssel**

Bearbeitet von den Herausgebern und von

*Jan Philipp Albrecht, LL. M., Kiel; Dr. Ulrich Baumgartner, Rechtsanwalt, München; Nikolaus Bertermann, Rechtsanwalt, Berlin; Dr. Martin Braun, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M./Brüssel; Dr. Horst Heberlein, Brüssel; Prof. Dr. Dirk Heckmann, Passau; Dr. Jörg Hladjk, LL. M., Rechtsanwalt, Brüssel; Prof. Dr. Hans-Georg Kamann, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M./Brüssel; Dipl.-Inf. Achim Klabunde, Brüssel; Dr. Rainer Knyrim, Rechtsanwalt, Wien; Thomas Kranig, Ansbach; Paul Nemitz, M. C. L., Brüssel; Dr. Anne Paschke, Passau; Bertram Raum, Bonn; Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier, Leipzig; Alexander Schiff, LL. M., Berlin; Martin Schweinoch, Rechtsanwalt, München; Dr. Robert Selk, LL. M., Rechtsanwalt, München; Michael Will, München; Thomas Zerdick, LL. M., Brüssel*

2. Auflage 2018

C.H.BECK

LexisNexis®



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 72006 2 (C. H. Beck)  
ISBN 978 3 7007 7201 9 (LexisNexis)

© 2018 Verlag C. H. BECK oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz und Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH,  
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Seit dem 25. Mai 2018 hat Europa ein gemeinsames, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einheitlich geltendes Datenschutzrecht. Anlass genug für eine aktualisierte Neuauflage dieses Kommentars zur Datenschutz-Grundverordnung, deren praktische Relevanz für Bürger, Unternehmen und Behörden jeden Tag zu wachsen scheint. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Facebook-Gründer Mark Zuckerberg, der noch vor zehn Jahren das Ende der Privatsphäre ausrief, heute im Gefolge des Cambridge Analytica-Skandals ganzseitige Anzeigen in großen europäischen Tageszeitungen schaltet, in denen er sich zur Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber allen seinen Kunden verpflichtet – offenbar einschließlich derer, die in den USA leben.

Das Datenschutzgrundrecht europäischer Prägung wurzelt – und darin liegt seine Besonderheit – in der Menschenwürde und im Persönlichkeitsrecht. Es erstreckt künftig seine Rechtswirkungen über die 28 EU-Mitgliedstaaten hinaus direkt auch in die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (also auch nach Island, Liechtenstein und Norwegen), die am europäischen Binnenmarkt teilnehmen, sowie indirekt in weitere 20 Staaten (darunter die Türkei, Russland, Uruguay, Senegal und Tunesien), die ihre Unterschrift unter die Konvention Nr. 108 des Europarats gesetzt haben, welche im Mai 2018 unter dem starken Einfluss der Datenschutz-Grundverordnung umfassend modernisiert wurde. Selbst das demnächst aus der EU ausscheidende Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland will an der Datenschutz-Grundverordnung festhalten und diese vollständig in sein nationales Recht inkorporieren. Schließlich hat sich Japan ein neues, deutlich von europäischen Standards inspiriertes Datenschutzgesetz gegeben; dies wird es der Europäischen Kommission voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2018 ermöglichen, dem japanischen Datenschutzniveau die Angemessenheit nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung zu bescheinigen. Bereits im Januar 2017 hatte die Europäische Kommission deutlich gemacht, in künftigen Handelsabkommen das europäische Datenschutzniveau als nicht verhandelbar anzusehen, sondern die Angemessenheit des Schutzniveaus nach europäischem Maßstab zur Vorbedingung für den freien Datenverkehr mit den Handelspartnern der EU zu machen.

Im Datenschutz nimmt Europa also sein Schicksal selbst in die Hand. Mit der Datenschutz-Grundverordnung will die Europäische Union gezielt internationale Standards setzen. Sie kann dies auch, da die Regeln der Verordnung seit dem 25. Mai 2018 im größten Binnenmarkt der Welt für 500 Millionen Bürger Anwendung im Alltag finden, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich. Dies ist – trotz aller Imperfektionen, die ihr wie jedem neuen Normgefüge innewohnen – eine starke Ausgangsbasis für die sich entwickelnde europäische Datensouveränität.

Die 2. Auflage des vorliegenden Kommentars, die nur 15 Monate nach der ersten Auflage erscheint, bleibt ihrem Anspruch treu, das neue europäische Datenschutzrecht aus erster Hand „europäisch“ zu erläutern. Im Mittelpunkt der Kommentierungen, für die erneut 13 renommierte Praktiker und Wissenschaftler gewonnen werden konnten – darunter die maßgeblichen Initiatoren des neuen Rechts, die in der Europäischen Kommission, im Europäischen Parlament und beim Europäischen Datenschutzbeauftragten tätig sind –, steht konsequenterweise vor allem die Datenschutz-Grundverordnung selbst. Selbstverständlich wird dabei die dazugehörige europäische Rechtsentwicklung, insbesondere die aktuelle Rechtsprechung der europäischen Gerichte, berücksichtigt. Hinzu kommen als wichtige Quelle die Leitlinien, Empfehlungen und Mitteilungen der Europäischen Kommission und der unabhängigen europäischen Datenschutzbehörden. Sie wirken seit dem 25. Mai 2018 im Europäischen Datenschutzausschuss gemeinsam bei der einheitlichen Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung zusammen.

Nationale Rechtsvorschriften werden in diesem Kommentar nicht separat, sondern nur ergänzend sowie stets eingebettet in die Systematik der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung kommentiert. Denn seit dem 25. Mai 2018 ist das allgemeine Datenschutzgesetz in allen EU-Mitgliedstaaten die ebenso unmittelbar wie vorrangig geltende Datenschutz-Grundverordnung. Nationale Rechtsvorschriften haben ihre frühere Funktion als Übermitter und Transformatoren des europäischen Datenschutzrechts verloren. Seit dem 25. Mai 2018 sind Vorschriften in nationalen Datenschutzgesetzen (ob im neuen deutschen Bundesdatenschutz-

## Vorwort

gesetz, in den neuen Datenschutzgesetzen der Länder oder im neuen österreichischen Datenschutzgesetz) allenfalls – sofern sie denn in jeder Hinsicht europarechtskonform sind – Durchführungsvorschriften, welche die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung gegebenenfalls konkretisieren und spezifizieren, aber nicht abändern können. Jedem Rechtsanwender ist deshalb dringend zu raten, bei Fragen des Datenschutzrechts stets zuallererst und vorrangig die Datenschutz-Grundverordnung heranzuziehen, und nur ergänzend auf nationale Datenschutzvorschriften zurückzugreifen, wenn die Datenschutz-Grundverordnung ausnahmsweise auf nationale Durchführungsvorschriften verweist. Nationale Datenschutzvorschriften, die nicht von der Datenschutz-Grundverordnung zu Durchführungszwecken erlaubt sind, müssen von den zuständigen nationalen Behörden und Gerichten von Amts wegen außer Acht gelassen werden und unangewendet bleiben.

Der Kommentar befindet sich auf dem Stand von Mai 2018. Er berücksichtigt daher zunächst den aktuellen Gesetzestext der Datenschutz-Grundverordnung, einschließlich der Ende 2016 und Anfang 2018 vom Rat und Europäischen Parlament gemeinsam vorgenommenen Textberichtigungen, wie sie im EU-Amtsblatt am 22. November 2016 sowie am 23. Mai 2018 veröffentlicht worden sind. Berücksichtigt ist ferner die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere das Gutachten zum Passagierdatenabkommen zwischen der EU und Kanada vom 27. Juli 2017 sowie das Urteil zum zweiten Fall Schrems vom 25. Januar 2018. Beachtung findet auch der Vorschlag der Kommission vom 10. Januar 2017 für eine neue ePrivacy-Verordnung, die an die Stelle der ePrivacy-Richtlinie treten soll und an mehreren Stellen für die Praxis wichtige Berührungspunkte zur Datenschutz-Grundverordnung aufweist; das Gesetzgebungsverfahren soll Ende 2018/Anfang 2019 abgeschlossen werden. Schließlich wird, wo relevant, auf die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingegangen, die den Datenschutz bei den Organen und Einrichtungen der EU selbst regelt und vom Gerichtshof regelmäßig zu Auslegungszwecken herangezogen wird; das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission verständigten sich am 23. Mai 2018 auf eine Neufassung, die im Herbst 2018 in Kraft treten soll.

Unser großer Dank gilt Herrn *Dr. Hans Dieter Beck*, der schon früh die Zuversicht der Herausgeber teilte, dass das neue europäische Datenschutzrecht nicht nur kontinentale, sondern globale Standards setzen und das Zusammenwachsen des digitalen europäischen Binnenmarktes erheblich befördern würde. Wir danken ferner Herrn *Dr. Johannes Wasmuth* für die jahrelange engagierte verlegerische Betreuung des vorliegenden Werkes. In besonderem Maße aber haben wir Frau Rechtsanwältin *Ruth Schrödl* zu danken, die sich mit höchstem Einsatz um die Qualität und Konsistenz auch dieser zweiten Auflage verdient gemacht hat.

Für Anregungen, Kritik und ergänzende Hinweise sind wir stets dankbar. Bitte nutzen Sie dazu die E-Mail-Adressen der Herausgeber ([martin.selmayr@cep-passau.eu](mailto:martin.selmayr@cep-passau.eu) und [eugen.ehmann@t-online.de](mailto:eugen.ehmann@t-online.de)).

Ansbach und Brüssel, im Juli 2018

*Eugen Ehmann, Martin Selmayr*

## Bearbeiterverzeichnis

### I. Nach Artikeln

Einführung .....	Selmayr/Ehmann
Art. 1–3 .....	Zerdick
Art. 4 .....	Klabunde
Art. 5, 6 .....	Heberlein
Art. 7, 8 .....	Heckmann/Paschke
Art. 9, 10 .....	Schiff
Art. 11 .....	Klabunde
Art. 12 .....	Heckmann/Paschke
Art. 13, 14 .....	Knyrim
Art. 15 .....	Ehmann
Art. 16–21 .....	Kamann/Braun
Art. 22 .....	Hladjk
Art. 23, 24 .....	Bertermann
Art. 25 .....	Baumgartner
Art. 26–30 .....	Bertermann
Art. 31 .....	Raum
Art. 32–34 .....	Hladjk
Art. 35, 36 .....	Baumgartner
Art. 37–39 .....	Heberlein
Vorb. Art. 40–43 .....	Schweinoch/Will
Art. 40, 41 .....	Schweinoch
Art. 42, 43 .....	Will
Art. 44–50 .....	Zerdick
Art. 51–59 .....	Selmayr
Art. 60–67 .....	Klabunde
Art. 68–76 .....	Albrecht
Art. 77–84 .....	Nemitz
Art. 85 .....	Schiedermaier
Art. 86, 87 .....	Ehmann
Art. 88 .....	Selk
Art. 89 .....	Raum
Art. 90, 91 .....	Ehmann/Kranig
Art. 92–94 .....	Ehmann
Art. 95 .....	Klabunde/Selmayr
Art. 96 .....	Zerdick
Art. 97 .....	Ehmann
Art. 98 .....	Zerdick
Art. 99 .....	Ehmann

### II. In alphabetischer Ordnung

Jan Philipp Albrecht, LL. M., ehem. Berichterstatter des Europäischen Parlaments zur DS-GVO, Kiel .....	Art. 68–76
Dr. Ulrich Baumgartner, Rechtsanwalt, München .....	Art. 25, 35, 36
Nikolaus Bertermann, Rechtsanwalt, Berlin .....	Art. 23, 24, 26–30
Dr. Martin Braun, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M./Brüssel .....	Art. 16–21
Dr. Eugen Ehmann, Regierungsvizepräsident von Mittelfranken, Ansbach .....	Einf., Art. 15, 86, 87, 90–94, 97, 99
Dr. Horst Heberlein, Europäische Kommission, Brüssel ..	Art. 5, 6, 37–39
Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau .....	Art. 7, 8, 12
Dr. Jörg Hladjk, LL. M., Rechtsanwalt, Brüssel .....	Art. 22, 32–34

## Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Hans-Georg Kamann, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M./Brüssel .....	Art. 16–21
Dipl.-Inf. Achim Klabunde, Europäischer Datenschutzbeauftragter, Brüssel .....	Art. 4, 11, 60–67, 95
Dr. Rainer Knyrim, Rechtsanwalt, Wien .....	Art. 13, 14
Thomas Kranig, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Ansbach .....	Art. 90, 91
Paul Nemitz, M. C. L., Hauptberater in der Europäischen Kommission, Brüssel .....	Art. 77–84
Dr. Anne Paschke, Akademische Beamtin auf Zeit, Universität Passau .....	Art. 7, 8, 12
Bertram Raum, Ministerialrat, Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn .....	Art. 31, 89
Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier, Universität Leipzig .....	Art. 85
Alexander Schiff, LL. M., Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft/Humboldt-Universität zu Berlin ..	Art. 9, 10
Martin Schweinoch, Rechtsanwalt, München .....	Vorb. Art. 40–43, Art. 40, 41
Dr. Robert Selk, LL. M., Rechtsanwalt, München .....	Art. 88
Prof. Dr. Martin Selmayr, Generalsekretär der Europäischen Kommission und Direktor des Centrums für Europarecht an der Universität Passau, Brüssel/Passau .....	Einf., Art. 51–59, 95
Michael Will, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, München ...	Vorb. Art. 40–43, Art. 42, 43
Thomas Zerdick, LL. M., Europäische Kommission, Brüssel .....	Art. 1–3, 44–50, 96, 98

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Bearbeiterverzeichnis .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Allgemeines Literaturverzeichnis .....	XXV

### **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

Gesetzestext .....	1
Einführung .....	91

#### **Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Gegenstand und Ziele .....	149
Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich .....	152
Art. 3 Räumlicher Anwendungsbereich .....	159
Art. 4 Begriffsbestimmungen .....	167

#### **Kapitel II. Grundsätze**

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten .....	188
Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung .....	203
Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung .....	234
Art. 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft .....	259
Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten .....	271
Art. 10 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten .....	296
Art. 11 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist .....	299

#### **Kapitel III. Rechte der betroffenen Person**

##### **Abschnitt 1. Transparenz und Modalitäten**

Art. 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person .....	304
--	-----

##### **Abschnitt 2. Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten**

Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person .....	328
Art. 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden .....	349
Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person .....	359

##### **Abschnitt 3. Berichtigung und Löschung**

Art. 16 Recht auf Berichtigung .....	369
Art. 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) .....	381
Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung .....	408

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung .....	419
Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit .....	428
<b>Abschnitt 4. Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall</b>	
Art. 21 Widerspruchsrecht .....	443
Art. 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling .....	460
<b>Abschnitt 5. Beschränkungen</b>	
Art. 23 Beschränkungen .....	465
<b>Kapitel IV. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter</b>	
<b>Abschnitt 1. Allgemeine Pflichten</b>	
Art. 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen .....	470
Art. 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen .....	475
Art. 26 Gemeinsam Verantwortliche .....	484
Art. 27 Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern .....	489
Art. 28 Auftragsverarbeiter .....	493
Art. 29 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters .....	504
Art. 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten .....	507
Art. 31 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde .....	512
<b>Abschnitt 2. Sicherheit personenbezogener Daten</b>	
Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung .....	515
Art. 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde .....	520
Art. 34 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person .....	527
<b>Abschnitt 3. Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation</b>	
Art. 35 Datenschutz-Folgenabschätzung .....	532
Art. 36 Vorherige Konsultation .....	561
<b>Abschnitt 4. Datenschutzbeauftragter</b>	
Art. 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten .....	570
Art. 38 Stellung des Datenschutzbeauftragten .....	594
Art. 39 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten .....	606
<b>Abschnitt 5. Verhaltensregeln und Zertifizierung</b>	
Vorbemerkung .....	616
Art. 40 Verhaltensregeln .....	621
Art. 41 Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln .....	638
Art. 42 Zertifizierung .....	648
Art. 43 Zertifizierungsstellen .....	659
<b>Kapitel V. Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen</b>	
Art. 44 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung .....	666
Art. 45 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses .....	673

## Inhaltsverzeichnis

Art. 46 Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien .....	685
Art. 47 Verbindliche interne Datenschutzvorschriften .....	692
Art. 48 Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung .....	698
Art. 49 Ausnahmen für bestimmte Fälle .....	703
Art. 50 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten .....	711

### Kapitel VI. Unabhängige Aufsichtsbehörden

#### Abschnitt 1. Unabhängigkeit

Art. 51 Aufsichtsbehörde .....	715
Art. 52 Unabhängigkeit .....	730
Art. 53 Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde .....	753
Art. 54 Errichtung der Aufsichtsbehörde .....	764

#### Abschnitt 2. Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse

Art. 55 Zuständigkeit .....	773
Art. 56 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde .....	782
Art. 57 Aufgaben .....	794
Art. 58 Befugnisse .....	807
Art. 59 Tätigkeitsbericht .....	828

### Kapitel VII. Zusammenarbeit und Kohärenz

#### Abschnitt 1. Zusammenarbeit

Art. 60 Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden .....	837
Art. 61 Gegenseitige Amtshilfe .....	842
Art. 62 Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden .....	845

#### Abschnitt 2. Kohärenz

Art. 63 Kohärenzverfahren .....	850
Art. 64 Stellungnahme des Ausschusses .....	852
Art. 65 Streitbeilegung durch den Ausschuss .....	856
Art. 66 Dringlichkeitsverfahren .....	861
Art. 67 Informationsaustausch .....	864

#### Abschnitt 3. Europäischer Datenschutzausschuss

Art. 68 Europäischer Datenschutzausschuss .....	866
Art. 69 Unabhängigkeit .....	869
Art. 70 Aufgaben des Ausschusses .....	870
Art. 71 Berichterstattung .....	874
Art. 72 Verfahrensweise .....	875
Art. 73 Vorsitz .....	876
Art. 74 Aufgaben des Vorsitzes .....	877
Art. 75 Sekretariat .....	877
Art. 76 Vertraulichkeit .....	879

### Kapitel VIII. Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Art. 77 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde .....	880
Art. 78 Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde .....	885
Art. 79 Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter .....	890
Art. 80 Vertretung von betroffenen Personen .....	893
Art. 81 Aussetzung des Verfahrens .....	897
Art. 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz .....	899

## Inhaltsverzeichnis

Art. 83 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen .....	907
Art. 84 Sanktionen .....	922

### **Kapitel IX. Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen**

Art. 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ...	925
Art. 86 Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten .....	934
Art. 87 Verarbeitung der nationalen Kennziffer .....	937
Art. 88 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext .....	939
Art. 89 Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken .....	980
Art. 90 Geheimhaltungspflichten .....	1001
Art. 91 Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften .....	1005

### **Kapitel X. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte**

Art. 92 Ausübung der Befugnisübertragung .....	1013
Art. 93 Ausschussverfahren .....	1014

### **Kapitel XI. Schlussbestimmungen**

Art. 94 Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG .....	1018
Art. 95 Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG .....	1019
Art. 96 Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften .....	1026
Art. 97 Berichte der Kommission .....	1028
Art. 98 Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz .....	1031
Art. 99 Inkrafttreten und Anwendung .....	1037

### **Anhang: Nationale Durchführungsgesetze**

<b>I. Deutschland: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) .....</b>	<b>1039</b>
<b>II. Österreich: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) .....</b>	<b>1079</b>
Sachverzeichnis .....	1111